

# RS Vwgh 2020/10/8 Ra 2019/11/0097

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.10.2020

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

68/02 Sonstiges Sozialrecht

## Norm

AVG §9

BBG 1990 §42 Abs1

VwGG §33 Abs1

## Rechtssatz

Bei dem Recht auf Zusatzeintragung in den Behindertenpass, das vom Gesundheitszustand des Passinhabers abhängt, handelt es sich um ein höchstpersönliches Recht, in welches im Fall des Todes des Berechtigten eine Rechtsnachfolge nicht stattfindet. Die Fortsetzung des Verfahrens über dieses Recht durch die Verlassenschaft oder die Erben des Verstorbenen kommt somit nicht in Betracht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019110097.L01

## Im RIS seit

17.11.2020

## Zuletzt aktualisiert am

17.11.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)